

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **3 (1885)**

Heft 66

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 27. Juni — Berne, le 27 Juin — Berna, li 27 Giugno

Publikationsorgan der eidgenössischen Departemente für Finanzen, Zoll und Handel

Organe de publicité des Départements fédéraux des Finances, des Péages et du Commerce

Organo di Pubblicità dei Dipartimenti federali per le Finanze, i Dazi ed il Commercio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne. Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. — Parte ufficiale.

Bekanntmachungen nach Maassgabe des schweizerischen Obligationenrechtes.

Publications prévues par le Code fédéral des obligations.

Handelsregistereinträge — Inscriptions au Registre du Commerce — Iscrizioni nel Registro di Commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

NB. Für die auf Löschungen bezüglichen Publikationen wird Kursivschrift verwendet. — Les publications concernant des radiations sont faites en caractères italiques. — *Quelle pubblicazioni che riguardano le cancellazioni sono stampate in lettere corsive.*

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1885. 23. Juni. Die unter der Firma **Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft** bestehende anonyme Verbindung mit Sitz in Zürich hat sich am 18. Mai 1885 neue Statuten gegeben, aus welchen Folgendes hervorzuheben ist: Zweck dieser Aktiengesellschaft ist: Gesellschaften, Vereinen, Anstalten oder Privatversicherern des In- und Auslandes auf Transport-, Feuer-, Lebens- und Unfallversicherungen Rückversicherung zu leisten. Die Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom 1. Januar 1864 an, geschlossen. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in sechs Millionen Franken, eingetheilt in dreitausend auf den Namen lautende Aktien von je zweitausend Franken. Die Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Aktionäre durch schriftliche, in gewissen Fällen rekommandirte Mittheilungen, oder durch Publikation in drei vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden schweizerischen Zeitungen. Ein vom Verwaltungsrath ernannter Direktor vertritt die Gesellschaft nach Außen. Der Direktor unterzeichnet im Namen der Gesellschaft unter der Firma derselben; Verfügungen in Wechsel- und Kassetasachen und Verträge werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes mitunterzeichnet. Alle im Namen des Verwaltungsrathes erlassenen Ausfertigungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und vom Direktor contrasignirt. In Verhinderung des Direktors übernimmt ein vom Verwaltungsrath dafür bestimmtes Mitglied oder ein vom Verwaltungsrath dazu ermächtigter Angestellter der Gesellschaft dessen Funktionen. Der Verwaltungsrath bestätigt die schon früher getroffenen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizirten Wahlen des Direktors und zweier Kollektivprokuristen.

24. Juni. Die unter der Firma „F. Gagg-Spörry“ in Wald bisher bestandene Kommanditgesellschaft hat sich am 15. Juni 1885 aufgelöst. Allein-Inhaber der Firma **F. Gagg-Spörry (F. Gagg-Spoerry)** in Wald ist Friedrich Gagg von Engelshofen, Kt. Thurgau, wohnhaft in Wald.

23. Juni. **Hans Konrad Hardmeyer**, bisher Allein-Inhaber der Firma „Gebr. Hardmeyer“ in Riesbach, ist gestorben. Konrad Hardmeyer-Hottinger von und in Hirslanden und Friedrich Hardmeyer-Freyman von Zumikon, wohnhaft in Riesbach, haben unter der nämlichen Firma **Gebr. Hardmeyer** in Riesbach eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1885 ihren Anfang nahm. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein befugt: Konrad Hardmeyer-Hottinger. Natur des Geschäftes: Seidenstofffabrikation. Geschäftslokal: Engelburg.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Bern.

1885. 23. Juni. Unter der Firma **Käserereigesellschaft Oberlindach** besteht mit Sitz in Oberlindach eine Genossenschaft. Zweck derselben ist die Einrichtung und der Betrieb einer Käserei, sei es auf eigene Rechnung oder durch Verkauf der Milch an einen Käser. Mitglieder der Genossenschaft sind zunächst die Grundeigentümer der Dorfgemeinde Oberlindach, welche die Statuten unterzeichnet haben. Jede weitere Aufnahme unterliegt dem Genossenschaftsbeschlusse. Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen und richtet sich nach den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Genossenschafts-

mitglieder, wenn es sich der Milchfälschung schuldig macht, den Statuten zuwiderhandelt oder in Konkurs fällt. Die Beiträge der Mitglieder bestehen aus einem jährlich zu bestimmenden Betrag, welcher auf je 200 kg gelieferter Milch berechnet wird. Die Genossenschaft tritt ordentlicherweise jährlich ein Mal zu einer Generalversammlung, zur Prüfung der Jahresrechnung und zur Wahl des aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstandes zusammen. Diesem Vorstande bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Sekretär und zwei Mitgliedern (Milchfakern) liegt die Vertretung der Gesellschaft nach Außen ob. Die verbindliche Unterschrift Namens der Genossenschaft führen der Präsident und der Sekretär derselben durch Kollektivzeichnung. In Verhinderung des Präsidenten zeichnet der Kassier als Stellvertreter. Der Gewinn resp. der Erlös aus der verkauften Milch oder dem fabrizirten Käse wird nach Abzug der Unkosten für Unterhaltung des Käsergebäudes und der zudienenden Geräthschaften, der Steuern und Tellen, unter die Mitglieder der Gesellschaft nach Maßgabe des Quantum der von ihnen gelieferten Milch und auf Grundlage einer vom Sekretär aufzustellenden Berechnung vertheilt. Die Mitglieder der Genossenschaft haften persönlich für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Präsident der Genossenschaft ist: Herr Bendicht König, Gutsbesitzer in Oberlindach; Sekretär: Herr Fried. Glauser, Gutsbesitzer daselbst; Kassier und Stellvertreter des Präsidenten: Herr Johann Baumgartner, Gutsbesitzer ebendasselbst.

Bureau Interlaken.

24. Juni. Unter der Firma **Hôtel Métropole** in Interlaken gründete sich mit Sitz in Interlaken und nach Mitgabe des schweizerischen Obligationenrechtes eine Aktiengesellschaft zum Zwecke des Ankaufs und Betriebs der bisher unter dem Namen « Grand Hôtel Ritschard » bekannten Besetzung in Interlaken, sowie allfällig anderer derartiger Etablissements. Die Gesellschaftsstatuten sind am 1. Juni abhin in Paris festgestellt und unterzeichnet worden. Die Dauer der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Januar 1885 und ist vorläufig nicht beschränkt außer in den durch die Statuten und im Gesetze vorgesehenen Liquidationsfällen. Das Gesellschaftskapital besteht aus Franken zweimalhunderttausend, eingetheilt in 400 Aktien von je Fr. 500, lautend auf den Inhaber. Das Aktienkapital kann auf Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung späterhin erhöht werden. Die Bekanntmachungen erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Aktionäre durch Einrückung im *Schweiz. Handelsamtsblatt*. Die Vertretung der Gesellschaft nach Außen wird durch einen Verwaltungsrath von 4 Mitgliedern ausgeübt. Die Ausfertigungen desselben tragen die Unterschriften zweier seiner Mitglieder. Als Mitglieder des Verwaltungsrathes für die ersten drei Jahre sind bezeichnet: 1) Herr Armand Flury, Direktor einer Versicherungsgesellschaft in Paris, Rue d'Antin, Nr. 9; 2) Herr Gottlieb Baumann, Avocat in Paris, Rue Richer, Nr. 54; 3) Herr Charles Balezeaux, Gutsbesitzer in Paris, Rue Marsallier, Nr. 9; 4) Herr Louis Ewald, Banquier in Paris, Rue de Tilsit, Nr. 12. Geschäftslokal: Hôtel Métropole in Interlaken. Der Sitz der Gesellschaft kann späterhin durch den Verwaltungsrath verändert und durch Beschluß der Generalversammlung in's Ausland verlegt werden.

Bureau Schloßwyl (Bezirk Konolfingen).

24. Juni. Die Firma **Chr. Schaller**, Müller in Obergoldbach, publizirt im *Handelsamtsblatt* Nr. 66 vom 8. Mai 1883, ist wegen Geldtags- (Konkurs-) Erkennung über den Inhaber **Christian Schaller** von Walkringen, gewesener Müller in Obergoldbach, im Handelsregister amtlich gestrichen worden.

Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Città

1885. 24. Juni. Die Kommanditgesellschaft **N. Kallmann & Cie** in Basel ist durch Konkurs aufgelöst worden und die Firma erloschen.

24. Juni. Die **Eidgenössische Bank** in Bern hat zum Generaldirektor ernannt: D^r C. Wilhelm von Graffenried-Marcuard; derselbe führt sowohl für die Hauptbank in Bern, als auch für sämtliche Comptoirs die rechtsverbindliche Unterschrift.

24. Juni. Die Firma **Henry Krauer** in Zürich, eingetragen im Handelsregister von Zürich am 9. Februar 1883 und publiziert im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 22 vom 13. Februar 1883, errichtet mit dem 1. Juli 1885 unter derselben Benennung in Basel eine Zweigniederlassung und erteilt für diese sowohl, wie für die Hauptniederlassung Prokura an Jean Meili von Zürich. Natur des Geschäftes: Agentur und Kommission in roher Seide und Seidenabfällen. Geschäftslokal: Rheinsprung 24.

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciàffusa

1885. 24. Juni. Die Firma **Leo Boll** in Schaffhausen (in das Handelsregister eingetragen am 6. Februar 1883 und publiziert im Handelsamtsblatt vom 14. Februar 1883) ist in Folge Konkurses des Inhabers von Amtes wegen im Handelsregister gestrichen worden.

24. Juni. **Johannes Germann** ist als Mitglied und Präsident der Direktion der Spar- & Leihkasse Merishausen in Merishausen zurückgetreten und in Folge dessen seine Unterschrift für genannte Anstalt erloschen. An seine Stelle ist gewählt worden Georg Meister, Oberlehrer, von und in Merishausen, der nunmehr mit dem Kassier Mt. Meier, Lehrer, für genannte Anstalt auf Depositenscheinen kollektiv, in den übrigen Fällen einzeln die verbindliche Unterschrift führt.

Appenzel A.-Rh. — Appenzel-Rh. ext. — Appenzelo est.

1885. 24. Juni. Als Kassier der Ersparniskassa in Speicher (siehe Schweiz. Handelsamtsblatt 1883, 7. November, Seite 954) ist vom dortigen Gemeinderathe an Stelle des auf Begehren entlassenen **Johannes Altherr-Leumann** gewählt worden Gottfried Lutz.

Kanton Graubünden — Canton des Grisons — Cantone dei Grigioni

1885. 23. Juni. Die Firma **Joseph Fleischmann** in Chur erteilt Prokura an die Tochter Barbara Fleischmann von Holletitz (Böhmen), in Chur.

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Turgovia

1885. 24. Juni. Die Firma „**Victor Spiess**“ in Remensberg ist in Folge Wegzugs des Inhabers hierorts erloschen. Inhaber der Firma **Jacob Keller** in Remensberg ist **Jacob Keller** von Zuzwyl, Kt. St. Gallen, wohnhaft in Remensberg. Natur des Geschäftes: Käse- und Butterfabrikation.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau de Moudon.

24. Juni. Sous la raison sociale **Société du gaz de Moudon** il est fondé une société anonyme, avec siège à Moudon, en vue de l'éclairage et du chauffage de la ville de Moudon, cela en vertu de la concession accordée par les autorités communales de Moudon. La société est conclue pour cinquante ans, à partir du 18 juin 1873. Le capital social est fixé à soixante-cinq mille francs, divisés en cent trente actions de cinq cents francs chacune. Les actions sont nominatives. Les publications de la société seront valablement faites et opposables aux actionnaires par insertions dans la Feuille officielle suisse du commerce et dans la Feuille officielle cantonale. La société est représentée vis-à-vis des tiers par le président de son conseil d'administration. Le président oblige la société par sa signature. Le président du conseil d'administration est: Pierre-Isaac Joly, à Moudon.

Bureau d'Oron-la-Ville.

24. Juni. La raison **Thérèse Pury**, à Oron-la-Ville, est éteinte ensuite de renonciation de la titulaire.

Bureau de Vevey.

24. Juni. Le chef de la maison **Ci Rigassi**, à Vevey, est Clémentine Rigassi, de Landarenca (Grisons), domiciliée à Vevey. Genre de commerce: Mercerie. Magasin: Rue d'Italie, n° 57.

Kanton Genéve — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1885. 4. mai. Le chef de la maison **Jules Terrisse**, à Genève, commencée le premier janvier 1885, est Jules Terrisse, de Genève, jusqu'ici domicilié à Moscou et actuellement à Genève. Genre d'affaires: Huiles minérales. Bureau: 36, Rue de Lausanne.

22. Juni. La raison „**J. M. Fournier**“ (boulangier), à Carouge, a cessé d'exister ensuite du départ du canton, du titulaire, en mai 1884. La maison est continuée dès la même date et sous la raison **Cabero**, par Antoine Louis Cabero, de Culoz (département de l'Ain), domicilié à Carouge. Genre de commerce: Boulangerie. Magasin: 92, Rue Ancienne.

22. Juni. La société en nom collectif **F Joset-Lang & Co** (établissement d'horticulture), à Plainpalais, est dissoute à dater du 22 juin 1885 et ne subsiste plus que pour sa liquidation qui est confiée au sieur Jailet-Perrin, arbitre de commerce, domicilié à Genève.

23. Juni. Le chef de la maison **S. Ehrsam**, à Genève, commencée en juin 1880, est Sébastien Ehrsam, d'origine alsacienne et citoyen français par option, domicilié à Genève. Genre d'industrie: Tourneur sur bois et commerce d'articles tournés. Magasin: Rue des Voirons, 1.

23. Juni. La raison „**V^oeu Teufel**“, à Genève, a cessé d'exister à dater du quinze juin 1885, ensuite de la renonciation de la titulaire. La maison est continuée dès la même date et sous la raison **J. J. Weiss**, par Jean Jacob Weiss, de Mettmenstetten (Zurich), domicilié à Genève. Genre de commerce: Chaussures. Magasin: Rue d'Italie, 7.

23. Juni. L'associée **Madame Jenny Compagnon**, née Fulliquet, se retire à dater de ce jour de la société en nom collectif **Vuagnoux & C^o**, ayant pour objet l'exploitation d'une agence de publicité à Genève. Le sieur Charles Henri Chanel, de Gollion (Vaud), domicilié à Genève, entre à la même date dans cette société qui continue sous la même raison sociale et pour le même genre d'affaires. Les deux associés auront à degré égal la signature sociale.

Rückzug der alten Banknoten.

Der Bundesrath hat auf ein bezügliches Ansuchen der Konkordats-Banken beschlossen, den Endtermin für die Einlösung der noch ausstehenden alten Banknoten durch die Emissionsbanken bis zum **1. Februar 1886** zu verlängern.

Auf diesen Zeitpunkt haben die Banken den Gegenwerth der noch ausstehenden alten Noten an die eidg. Staatskasse einzuzahlen, welche dann, an der Stelle der Banken, die Einlösungspflicht zu übernehmen hat. (Art. 52 des Banknotengesetzes.)

Bern, den 20. Juni 1885.

Eidg. Finanzdepartement.

Retrait des anciens billets de banque.

Ensuite d'une demande adressée par les banques concordataires, relative au retrait des anciens billets de banque, le conseil fédéral a décidé de prolonger le délai fixé pour le remboursement des anciens billets non encore rentrés, par les banques d'émission jusqu'au **1^{er} février 1886**.

A l'expiration de ce délai, ces dernières auront à verser le montant de leurs billets non rentrés à la caisse fédérale, chargée d'opérer le remboursement à la place des banques. (Art. 52 de la loi sur les billets de banque.)

Berne, le 20 juin 1885.

Département fédéral des finances.

Ursprungszeugnisse für Sendungen nach Rumänien.

Der schweizerische Generalkonsul in Bucharest hat das unterzeichnete Departement telegraphisch benachrichtigt, dass Waaren, die in Rumänien eingeführt werden, vom **12. Juli** dieses Jahres an von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen, um Anspruch auf die vertragsgemässe Verzollung zu haben. Diese Ursprungszeugnisse können durch die Gemeindebehörde des Absenders, oder selbst durch den Chef desjenigen Zollbureau, über welches die Ausfuhr stattfindet, ausgestellt werden.

Die Zeitungsredaktionen werden hiermit ersucht, zur Verbreitung dieser Bekanntmachung beitragen zu wollen.

Bern, den 19. Juni 1885.

Eidg. Handels- und Landwirthschafts-Departement.

Certificats d'origine pour les envois à destination de la Roumanie.

Le consul général suisse à Bucarest informe télégraphiquement le département soussigné, que les marchandises expédiées en Roumanie devront être accompagnées de certificats d'origine à dater du **12 juillet prochain**. Ce n'est qu'à cette condition qu'elles auront droit à être traitées en douane conformément aux stipulations conventionnelles. Ces certificats d'origine peuvent être délivrés par les autorités communales du domicile de l'expéditeur, ou même par le chef du bureau des péages par lequel la sortie a lieu.

Les journaux sont priés de reproduire cette information.

Berne, le 19 juin 1885.

Département fédéral du commerce et de l'agriculture.

Rapport du consul suisse à Montevideo,

M. le D^r **V. Rappaz**, sur l'année 1884.

L'année 1884 peut être considérée comme bonne pour la république orientale de l'Uruguay, tant au point de vue des productions naturelles que du mouvement commercial. Les récoltes, en général, ont été abondantes et la production du blé telle que les prix de cette céréale sont tombés au-dessous de la moyenne, ce qui n'a pas été favorable à notre colonie Nueva-Helvecia. Le triste état des voies de communication, l'éloignement relatif de la capitale mettent le coût du transport des produits agricoles à un prix qui, lorsque ces produits sont à bon marché, ne laisse guère de bénéfice au cultivateur.

Importation. Voici le résumé général de l'importation pour l'année 1883, comparé à celui de l'année antérieure:

| Désignation des articles | 1882 | 1883 |
|--|------------|------------|
| Boissons en général | 3'348,357 | 3'538,689 |
| Comestibles | 4'917,083 | 4'598,203 |
| Tabacs, cigares | 567,686 | 453,922 |
| Confection | 1'669,085 | 2'862,323 |
| Matières premières pour l'industrie, constructions et machines | 4'379,804 | 4'130,532 |
| Divers | 2'757,772 | 3'775,675 |
| Total (piastres) | 17'639,787 | 19'359,344 |

L'année 1883 présente ainsi une augmentation de 12 % sur l'année antérieure.

D'après les données officielles, la Suisse figurait dans l'importation pour 25,112 piastres en 1882 et pour 18,381 piastres en 1883. Soit en 1882 pour 0,14 %, et en 1883 pour 0,09 % de la totalité de l'importation. Mais, par les motifs que j'ai déjà exposés dans les précédents rapports, ces chiffres officiels ne disent rien et ne peuvent servir de base à une appréciation exacte du mouvement commercial entre les deux pays. Je ne citerai qu'un exemple à l'appui de cette affirmation. Dans toute la république il ne se consomme pas un litre d'absinthe qui ne porte une marque suisse, or, sur 35,526 litres d'absinthe et 3621 douzaines de bouteilles de la même liqueur figurent comme pays introducteurs: la France, l'Italie, l'Allemagne, la Hollande et l'Espagne, sans qu'il soit fait mention de la Suisse.

Ce fait m'amène tout naturellement à insister une fois de plus sur la nécessité de faire enregistrer ici les *marques de fabrique*, afin de pouvoir poursuivre les contrefacteurs.

Ce conseil est à la disposition de tous ceux de nos compatriotes qui désireraient prendre cette mesure et il se fera un devoir de faire les démarches à ce sujet, lorsqu'on sollicitera son intervention.

La Suisse figure aussi comme introductrice de tabacs (2653 kg de cigares), de fromage (337 kg!), de coton (2123 kg), ainsi que des articles suivants: tissus de coton, chaussures, dentelles, confection, rideaux, huile pour machines, cirages, cuirs préparés, tissus élastiques pour chaussures, drogues, mercerie, faïences, pianos (2).

Les chiffres officiels pour la bijouterie et l'horlogerie sont les suivants:

| Argent ouvré: | | Montres en or: | |
|-----------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Allemagne | France | Angleterre | Suisse |
| 6,763 | 7,648 | 303 | 489 |
| 29,808 | 47,021 | 3,222 | 2,771 |
| 75 | 2,544 | | |
| Bijouterie: | | Montres en argent: | |
| Allemagne | France | Angleterre | Suisse |
| 29,808 | 47,021 | 3,222 | 2,771 |
| 2,544 | | | |
| Montres en cuivre et composition: | | Quantités | |
| France | Allemagne | Suisse | Quantités |
| 2,678 | 444 | 401 | 8,024 |
| | | | 1,380 |
| | | | 1,203 |

D'après cette douteuse statistique, la Suisse n'aurait introduit ni outillage, ni fourniture d'horlogerie cette année.

Au sujet de l'horlogerie et nonobstant les chiffres officiels ci-haut présentés, j'ai la satisfaction de pouvoir assurer que les montres suisses sont, ici, préférées aux autres montres, cela à tous les points de vue, nos produits surpassant de beaucoup ceux des autres pays.

Cependant, j'engage nos fabricants à modérer leurs envois et à agir avec beaucoup de prudence, car sans qu'il y ait encombrement, la place est cependant abondamment pourvue.

C'est dans ce sens que le consulat a toujours répondu aux nombreuses demandes de renseignements qui lui sont parvenues cette année.

Ici encore j'appelle l'attention de nos fabricants sur l'utilité de l'enregistrement de leurs marques, et je les engage à prendre des mesures afin d'empêcher que des horlogers anglais, allemands ou français ne revêtent leurs produits inférieurs de marques suisses accréditées.

Ce consulat déconseille à nouveau l'émigration à tout Suisse qui ne possède pas un état manuel ou qui n'a pas des moyens de fortune suffisants, accompagnés d'une bonne santé et d'une solide instruction, surtout au point de vue des langues.

Les comptables, professeurs, commis et les personnes qui ont des professions libérales en général trouveront fort difficilement ici les moyens de gagner leur vie. Toutes les carrières sont encombrées.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Bundesversammlung. Das Postulat betreffend die Errichtung einer Kunstschule im Tessin ist als Motion auf die nächste Session verschoben worden. Dieselbe lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob in der italienischen Schweiz eine eidgenössische Kunstschule errichtet oder eventuell eine entstehende kantonale Kunstschule mit Bundesmitteln unterstützt werden solle.“

Ein vom Bundesrathe gestelltes Nachtragskreditbegehren im Betrage von 70,000 Fr. behufs Subventionierung gewerblicher Bildungsanstalten wurde bewilligt.

Das Versicherungsgesetz ist zu Ende beraten. Vorbehältlich der definitiven Bereinigung des Textes sei hiemit der Wortlaut mitgetheilt:

Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens:

Art. 1. Die in Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung dem Bunde übertragene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens wird vom Bundesrathe ausgeübt und es unterliegen derselben alle Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, welche in der Schweiz Geschäfte betreiben wollen.

Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetriebe, wie Krankenkassen, Sterbevereine u. s. w., fallen nicht unter dieses Gesetz.

Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen, und den Feuerversicherungs-Unternehmungen mäßige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen.

Beschwerden gegen Verfügungen letzterer Art unterliegen dem Entscheide des Bundesrates.

In Bezug auf die kantonalen Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

Art. 2. Um in der Schweiz Geschäfte betreiben zu können, haben die privaten Versicherungsunternehmungen folgende Erfordernisse zu erfüllen:

1) Es sind dem Bundesrathe diejenigen öffentlich ausgegebenen Dokumente einzureichen, aus welchen die Grundbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Unternehmung entnommen werden können, und überdies, sofern diese schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Versicherungsgeschäfte betrieben hat, diejenigen Vorlagen zu machen, aus welchen der bisherige Stand der Unternehmung in den durch Art. 5 bis 8 bezeichneten Richtungen zu erkennen ist (Statuten, Prospekte, Tarife, Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen u. s. f.).

In Bezug auf die Grundbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen soll insbesondere genau angegeben werden:

a. Bei Aktiengesellschaften: Wie groß die Anzahl und das Kapital der gezeichneten Aktien, wie viel davon einbezahlt ist, und welche Vorschriften bezüglich der weitem Haftbarkeit der Aktionäre bestehen;

b. bei gegenseitigen Gesellschaften: Ob ein Gründungsfonds besteht, und mit welchen näheren Bestimmungen, ob die Versicherten oder Versicherungsnehmer für den Gesamtschaden der Jahresrechnung haften, und in welchem Umfang.

2) Ferner sind dem Bundesrathe mitzutheilen:

a. Von den Lebensversicherungsgesellschaften: Die Mortalitätstafel, der Zinsfuß und die Nettoprämien, unter Angabe der Zuschläge oder der sonstigen Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten; die Grundlagen und die Methode der Reserve-rechnung, sowie die Methode für die Prämienüberträge;

b. von den Unfallversicherungsgesellschaften: Die technischen Grundlagen, im Allgemeinen der Umfang und die Art der Haftung (Kapital, Renten), die Methode der Reserveberechnung für bestehende Rentenschuldlichkeiten, für angemeldete, aber noch nicht liquidirte Schäden, und der Prämienüberträge für noch nicht abgelaufene Versicherungen;

c. von Feuer-, Hagel-, Transport- und andern Versicherungsgesellschaften gegen Sachbeschädigung: Die zur Anwendung kommenden Grundsätze bei Berechnung der Reserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres bekannten, aber noch nicht vollständig erledigten Schäden, sowie der Prämienüberträge für noch nicht abgelaufene Versicherungen und für vorertrichtete Prämien.

3) Ausländische Unternehmungen haben zudem:

a. Den Nachweis zu leisten, daß sie an ihrem Gesellschaftssitze auf eigenen Namen Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen können;

b. ein Hauptdomizil in der Schweiz und einen Generalbevollmächtigten zu bezeichnen, sowie eine Abschrift der demselben zu erteilenden Vollmacht vorzulegen.

4) Sämtliche Privatversicherungsgesellschaften sind gehalten, in jedem Kanton, in dessen Gebiete sie Geschäfte betreiben, ein Rechtsdomizil zu verzeigen, an welchem sie, sofern der Versicherungsvertrag nicht den Wohnort des Klägers als Gerichtsstand vorsieht, bezüglich der mit Einwohnern des betreffenden Kantons abgeschlossenen Versicherungsverträge gleich wie an ihrem schweizerischen Hauptdomizil belangt werden können.

Ueberdies steht es für Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegen Feuerschaden dem Kläger frei, den Gerichtsstand der gelegenen Sache anzurufen.

5) Die Privatversicherungsgesellschaften haben zu Händen des Bundesrates eine von diesem festzusetzende Kautionsleistung zu leisten.

Art. 3. Der Bundesrath entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise und allfälliger anderer von ihm ermittelten tatsächlichen Verhältnisse über die an ihm gelangenden Gesuche um Bewilligung des Geschäftsbetriebes.

Ohne die Bewilligung des Bundesrates ist privaten Unternehmungen die Vornahme von Versicherungsgeschäften in der Schweiz gänzlich untersagt. Vorbehalten bleibt die in Art. 14 enthaltene Uebergangsbestimmung.

Art. 4. Treten später Veränderungen in den unter Art. 2, Ziff. 1 bis 3, bezeichneten Verhältnissen ein, so ist von demselben dem Bundesrathe sofort Kenntniß zu geben.

Art. 5. Jede private Versicherungsunternehmung hat alljährlich, innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, dem Bundesrathe den Rechenschaftsbericht einzureichen, aus welchem für jeden Hauptzweig der Versicherungen (Leben-, Unfall-, Feuer-, Transport u. s. w.) und bei der Lebensversicherung für jede Versicherungsart deutlich zu entnehmen sind:

1) Der Versicherungsbestand zu Anfang des Rechnungsjahres.

2) Bei der Lebensversicherung der neue Zuwachs und die freiwilligen Austritte (Verzicht, Ablauf, Rückkauf u. s. w.) während des Rechnungsjahres, bei den übrigen Versicherungszweigen die der Prämieinnahme des Rechnungsjahres entsprechenden Versicherungssummen oder Versicherungsverpflichtungen.

3) Die Anzahl der im Rechnungsjahre eingetretenen Schadenfälle und die dafür bezahlten und reservirten Beträge, und dazu bei der Lebensversicherung das Verhältnis der Sterbefälle zu den Wahrscheinlichkeitserwartungen.

4) Der Versicherungsbestand am Schlusse des Rechnungsjahres, sowie die territoriale Ausdehnung des Versicherungsbetriebes.

5) Die Verhältnisse der Rückversicherung, d. h. ob und wie viel die Gesellschaft von ihren Risiken in Rückversicherung gegeben, und im Weiteren, ob und wie viel sie an Rückversicherungen von andern Gesellschaften übernommen hat.

Art. 6. Mit dem Rechenschaftsbericht ist auch die Jahresrechnung einzureichen, welche enthalten soll:

1) Die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres, nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten, wobei insbesondere anzuführen sind:

a. die an Prämien, Zinsen und Sonstigen vereinnahmten Beträge;

b. die für Prämienrückvergütungen, Rückversicherungen, Schäden, Provisionen und Verwaltungskosten, sowie Sonstiges verausgabten Beträge.

2) Die Bilanz am Schluß des Rechnungsjahres, wobei insbesondere:

a. unter den Passiven: die Reserven nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten zu unterscheiden und die Prämienüberträge separat einzustellen sind;

b. unter den Aktiven anzuführen sind:

die Immobilien, Kapitalanlagen und Werthpapiere nach ihren Arten und ihrer Werthung;

die Organisationskosten und ihre Amortisationsweise, soweit solche überhaupt unter den Aktiven figuriren;

die Ausstände bei den Agenturen, wobei der wirkliche Rechnungssaldo aus Prämienkassen u. s. w. zu unterscheiden ist von demjenigen Betrage, der etwa an Provision unter den Titel von Ausständen zur Amortisation verlegt ist.

Die Bilanzen der Unternehmungen sind im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Versicherungs-Unternehmungen, welche statutarisch ihre Bilanzen nicht jährlich abzuschließen pflegen, kann der Bundesrath für Einreichung derselben einen entsprechend erweiterten Termin ansetzen.

Art. 7. Gleichzeitig mit der allgemeinen Jahresrechnung sollen, ebenfalls nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten, mitgetheilt werden:

1) die zu Anfang und am Schluß des Rechnungsjahres laufenden Versicherungen, soweit sie aus dem in der Schweiz erzielten Geschäfte stammen;

2) die im Rechnungsjahre in der Schweiz eingemommenen Prämien;

3) die im Rechnungsjahre in der Schweiz fällig gewordenen Versicherungsbeträge.

Aus diesen Angaben nach Ziffer 2 und 3 soll das in jedem Kanton erzielte Resultat ersichtlich sein.

Art. 8. Auf Verlangen haben die Versicherungs-Unternehmungen und deren Generalbevollmächtigte (Art. 2, Ziff. 3b) dem Bundesrathe noch weitere Auskunft zu erteilen, sowie Einsicht in die Bücher, Kontrollen u. s. w. über alle Theile der Verwaltung zu gestatten.

Art. 9. Der Bundesrath trifft jederzeit die ihm durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten gebotenen erscheinenden Verfügungen.

Wenn der Stand einer Unternehmung für die Versicherten nicht mehr die notwendige Garantie bietet und die Unternehmung nicht innert der festgesetzten Frist die vom Bundesrathe verlangten Änderungen an ihrer Organisation oder Geschäftsführung vornimmt, so hat der Bundesrath derselben die Bewilligung zum Abschlusse weiterer Geschäfte zu entziehen.

Im Falle des Rückzuges der Konzession soll, gleichwie in demjenigen einer freiwilligen Verzichtleistung auf dieselbe, die Kautionsleistung erst auf den Nachweis der Unternehmung zurückersetzt werden, daß sie alle ihre Verbindlichkeiten in der Schweiz bereinigt hat, und nach einer Bekanntmachung, welche dreimal innert sechs Monaten auf Kosten der Gesellschaft in den vom Bundesrathe bezeichneten Blättern erschienen ist. Die Beteiligten haben dem Bundesrathe innert der in dieser Bekanntmachung festgesetzten Fristen ihre Einsprachen einzureichen, und die Rückerstattung der Kautionsleistung wird nur erfolgen, wenn keine Einsprachen vorliegen oder wenn diese, gültlich oder rechtlich, zum Austrage gelangt sind.

Art. 10. Der Bundesrath ist befugt, gegen Unternehmungen oder deren Vertreter, welche von ihm erlassenen Verfügungen und Verordnungen (Art. 9 und 16) zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis auf den Betrag von Fr. 1000 auszusprechen.

Art. 11. Von Amtes wegen oder auf Klage hin werden den kantonalen Gerichten zur Bestrafung überwiegen:

1) Personen, welche in der Schweiz unbefugt Versicherungs-Unternehmungen betreiben oder dazu behilflich sind;

2) die verantwortlichen Leiter, Generalbevollmächtigten und Agenten einer Versicherungs-Unternehmung, welche in den dem Bundesrathe mitzutheilenden Vorlagen, Ausweisen und Aufschlüssen die Geschäftsverhältnisse der Unternehmung unwarhaft darstellen oder verschleiern, oder welche unwahre Mittheilungen (Prospekte u. s. w.) veröffentlichten.

Gegen die Schuldigen ist auf Geldbuße bis auf Fr. 5000 oder auf Gefängniß bis zu 6 Monaten zu erkennen. Mit der Gefängnißstrafe kann auch die Geldbuße bis auf genannten Betrag verbunden werden.

Das Urtheil des Gerichtes kann denjenigen, welche sich Uebertretungen dieses Gesetzes haben zu Schulden kommen lassen, jede weitere Thätigkeit in Bezug auf Versicherungsgeschäfte auf dem Gebiete der Schweiz untersagen. Die nach Maßgabe dieses Artikels verhängten Bußen fallen den Kantonen anheim.

Das Gericht wird eine Abschrift des Urtheils dem Bundesrathe mittheilen.

Den Parteien steht gegen Entscheidungen der kantonalen Gerichte über Anwendung des gegenwärtigen Artikels der Rekurs an das Bundesgericht offen.

Für solche Rekurse gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze. Vergehen, welche nicht unter Ziffer 1 und 2 dieses Artikels fallen, sind nach dem einschlägigen kantonalen Strafrechte zu behandeln.

Art. 12. Der Bundesrath veröffentlicht alljährlich über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungs-Unternehmungen einen einlässlichen Bericht.

Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Hilfskräfte beiziehen. Als Staatsgebühr und zur Deckung der Verwaltungskosten wird von den Versicherungs-Unternehmungen eine vom Bundesrath zu bestimmende verhältnißmäßige Quote ihrer jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien bezogen, welche immerhin 1 vom Tausend nicht überschreiten darf.

Art. 13. Alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen den Unternehmungen unter sich, oder zwischen denselben und den Versicherten, beziehungsweise Versicherungsnehmern — auch im Falle des Konzessionszuges — entscheidet der Richter.

Art. 14. Diejenigen privaten Versicherungs-Unternehmungen, welche bisher schon in der Schweiz Geschäfte betrieben haben und dieselben fortzuführen gedenken, sind gehalten, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dem Bundesrathe die in Art. 2 bezeichneten Ausweise einzureichen.

Bis zum Entscheide des Bundesrathes über die nachgesuchte Bewilligung zum Fortbetriebe bleiben die bisherigen kantonalen Konzessionen, sowie die bezüglich der Gesetze und Verordnungen der Kantone auf die betreffenden privaten Versicherungs-Unternehmungen anwendbar.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch für den Fall, als der Bundesrath die nachgesuchte Bewilligung ablehnen oder wenn eine Unternehmung eine solche nicht einholen und sich auf die Austragung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Vertragsverhältnisse beschränken sollte.

Art. 15. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind die kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Bundesgesetz widersprechen, mit dem Inkrafttreten dieses letztern aufgehoben.

Demgemäß ist den Kantonen vom Tage der Inkraftsetzung dieses Gesetzes an untersagt, privaten Versicherungs-Unternehmungen Konzessionen zum Geschäftsbetriebe in ihrem Gebiete zu erteilen, bestehende Konzessionen zu verlängern oder den Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen an irgend welche besondere Bedingungen, Kautelen oder an die Entrichtung besonderer Steuern zu knüpfen. Dagegen bleibt den Kantonen vorbehalten, von diesen Versicherungs-Unternehmungen, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben.

Art. 16. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die erforderlichen Vollzugsverordnungen.

Art. 17. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Assemblée fédérale. Le postulat suivant:

„Le conseil fédéral est invité à présenter, après étude, un rapport et des propositions sur la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu de créer dans la Suisse italienne une école suisse des beaux arts (école d'art), éventuellement de subventionner de par la Confédération, une école cantonale de ce genre qui viendrait à être créée“

a été renvoyé à la prochaine session des chambres.

Un *crédit supplémentaire* de 70,000 fr., demandé par le conseil fédéral à titre de subvention aux écoles professionnelles, a été accordé.

La loi concernant la *surveillance fédérale en matière d'entreprises privées d'assurance* est définitivement adoptée par les deux conseils. Nous en publions le texte dans le prochain numéro.

Legislation des cantons suisses. Se fondant sur un avis du comité d'hygiène publique de France qui fixe à deux grammes par litre la limite extrême au delà de laquelle le *sulfate de potasse contenu dans le vin* ne peut plus être considéré comme indifférent pour la santé, ainsi que sur des expériences scientifiques faites en France et ailleurs, le département de l'intérieur (contrôle sanitaire des boissons) du canton de *Neuchâtel* a décidé le 22 juin 1885:

„Que tous les vins qui seraient reconnus plâtrés dans une proportion qui ne serait pas inférieure à 2 grammes par litre, devraient être considérés comme insalubres et qu'il y avait lieu d'en prohiber la vente dans les établissements publics.“

Deklaration von Transitgütern. Mangels gehöriger Deklaration ist es schon vorgekommen, daß Transitgüter beim Eintritt in die Schweiz haben verzollt werden müssen, und daß eine Rückvergütung des Zolles nur schwer oder gar nicht erhältlich zu machen war. Die Eisenbahnen richten sich bei der Deklaration zur Verzollung an die Vorschriften der Begleitpapiere; Mangels derselben haben sie zu thun, was sie nach den Umständen als das Zweckmäßigste erachten.

Es dürfte den Handelsstand interessieren, zu erfahren, daß die Bahnverwaltungen neustens beschlossen haben, diesfalls auch die Weisungen der Empfänger, sei es, daß sie sich auf eine einzelne Sendung beziehen, sei es, daß sie in genereller Weise erteilt werden, zum Voraus entgegenzunehmen. Diese Weisungen müssen stets schriftlich an die Bahnverwaltung, beziehungsweise Güterexpedition derjenigen Grenzstation erfolgen, über welche das Gut eintritt. Immerhin übernehmen die Bahnverwaltungen keine Verantwortlichkeit für entstehenden Schaden im Unterlassungsfalle.

Déclarations pour les marchandises destinées au transit par la Suisse. Il arrive souvent que, faute de déclaration suffisante, des marchandises destinées au transit doivent acquitter les droits de douane à leur entrée en Suisse et qu'il est difficile, sinon impossible d'obtenir le remboursement de ces droits. Les compagnies de chemins de fer procèdent, pour la déclaration à la douane, d'après les indications des pièces d'accompagnement. Si pareilles indications manquent, les chemins de fer font ce qui leur paraît le plus opportun, suivant les circonstances.

Cela intéressera certainement le commerce d'apprendre que les administrations de chemins de fer ont dernièrement décidé à ce sujet qu'elles se conformeraient aussi aux instructions des destinataires qu'elles se rapportent à un envoi isolé ou qu'elles soient données à l'avance d'une manière générale. Ces instructions doivent toujours être transmises par écrit à l'administration du chemin de fer ou à l'expédition des marchandises de la station frontière par laquelle la marchandise doit entrer. Les administrations de chemins de fer n'acceptent toutefois aucune responsabilité au cas où un dommage résulterait du fait qu'on aurait négligé de se conformer aux instructions données.

Tarife der Eisenbahnen. Wir entnehmen dem «Bundesblatt» folgende Publikationen:

a. **Schweizerische Nordostbahn.** Mit 1. Juli d. J. tritt zum Gütertarif Bötzenbergbahn-Jura-Bern-Luzern-Bahn (Heft IV der Gütertarife der Bötzenbergbahn) vom 1. Januar 1885 ein I. Nachtrag in Kraft. Exemplare desselben können bei dem Tarifbureau und den beteiligten Stationen eingesehen und unentgeltlich bezogen werden.

b. **Schweizerische Eisenbahnen.** 1) Mit 1. Juli d. J. tritt der Tarif vom 1. Juni 1882 für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen der Schweiz

und Italien via Gotthard-Chiasso und Pino samt Nachträgen außer Gültigkeit. Auf den genannten Zeitpunkt wird für den gleichen Verkehr ein neuer Tarif in Kraft gesetzt werden.

2) Der Tarif vom 1. April 1882 für den preussisch-sächsisch-schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr via Hof-Lindau-Romanshorn und die Nachträge dazu treten mit 15. September d. J. außer Gültigkeit. Ein entsprechender neuer Tarif wird seinerzeit publiziert werden.

c. **Südwestdeutsch-schweizerischer Güterverkehr.** Mit 1. Juli d. J. tritt je ein I. Nachtrag zu den Heften II A, B, C und E und III A, C und E und je ein II. Nachtrag zu den Heften II D und III D der südwestdeutsch-schweizerischen Verbundgütertarife in Kraft. Diese Nachträge enthalten verschiedene Ergänzungen, Aenderungen und Berichtigungen zu den betreffenden Haupttarifen und können vom 15. d. M. an bei den Tarifbureaux der beteiligten Verwaltungen, sowie bei den betreffenden Verbandsstationen eingesehen und bezogen werden.

d. **Gotthardbahn.** Vom 1. Juli d. J. an werden im schweizerisch-italienischen Güterverkehr Maschinen aller Art von Eisen und Stahl, gleichviel, ob dieselben sich in zusammengesetzten oder zerlegtem Zustande befinden, oder ob dieselben mit anderem Material verbunden sind, auf den schweizerischen Strecken bei Aufgabe:

als Stückgut nach Klasse II,
in Wagenladungen von mindestens 5,000 kg nach Spezialtarif I a, bezw. A.-T. Nr. 9 a;
als Stückgut nach Klasse II,
in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg nach Spezialtarif I b, bezw. A.-T. Nr. 9 b;
tarifirt. Für Lokomobile, Dresch- und Säe- (auch Drill-) Maschinen, welche auf Landwegen auf eigenen Rädern laufen, tritt diese Klassifikation erst mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte werden dieselben noch in bisheriger Weise tarifirt.

Auf den italienischen Strecken bleibt bis auf Weiteres die bisherige Tarifirung bestehen.

e. **Vereinigte Schweizerbahnen.** 1) Vom 1. Juli nächsthin an treten für den Transport von Bier in Fässern im Verkehr mit der Rorschach-Heiden-Bergbahn nachstehende direkte Frachtsätze in Kraft:

| | Einzel sendungen | Wagenladungen von wenigstens 5000 kg |
|--|------------------|---|
| | per 1000 kg | per 1000 kg |
| Heiden nach und von St. Gallen | 114 Ct. | 84 Ct. |
| „ „ „ „ St. Fiden | 114 „ | 84 „ |
| „ „ „ „ Rorschach | 88 „ | 66 „ |

2) Mit dem 1. September nächsthin tritt zum direkten Personen- und Gepäckverkehr der Station Wald nach schweizerischen Stationen vom 1. Januar 1881 ein I. Nachtrag, betreffend Erhöhung der Fahrpreise III. Klasse nach und von Station Bremgarten, in Kraft.

3) Mit dem 15. Juni kommen für Bau- und Nutzholz in Ladungen von 10,000 kg per Wagen und Frachtbrief folgende Taxen zur Anwendung:

| | Von Lautrach | Von Hard-Fussach |
|----------------------------------|--------------|------------------|
| | per 1000 kg | per 1000 kg |
| Ab St. Margrethen transit: | | |
| nach Delle transit F. O. | Fr. 10. 73 | Fr. 10. 83 |
| „ „ „ „ P. L. M. | „ 11. 73 | „ 11. 83 |
| „ Verviers transit | „ 12. 53 | „ 12. 63 |
| „ Genf transit | „ 14. 93 | „ 15. 03 |

4) Am 1. Juli l. J. gelangt ein I. Nachtrag zum Ausnahmetarif für Bau- und Nutzholz aus Bayern nach V. S. B. vom 15. Oktober 1884, Frachtsätze für Schleif- und Prügelholz enthaltend, zur Einführung.

Einzelne Exemplare können bei den Stationen gratis bezogen werden.

5) Mit 1. Juli tritt ein direkter Tarif für den Güterverkehr zwischen Stationen der Wädenswil-Einsiedeln-Bahn einerseits und den Vereinigten Schweizerbahnen einschließlich der Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn andererseits in Kraft.

f. **Jura-Bern-Luzern-Bahn.** 1) Mit Wirkung vom 1. Juni l. J. werden die Artikel „Rohguß und denaturirtes Salz zum Düngen“ in Wagenladungen von 10,000 kg oder dafür zahlend, im Güterverkehr Holland-Basel via Delle zu den Taxen des Ausnahmetarifes Nr. 12 im Tarifheft vom 1. Februar 1884 befordert.

2) Vom 12. Juni an sind die im Ausnahmetarif für den belgisch-südwestdeutschen Güterverkehr vom 1. März 1885 verzeichneten Taxen für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes und Briquets, in Bestimmung nach Basel, wie folgt reduziert:

Schnitttabelle A
um 2 Ct. ab Chénée, Chaudfontaine, Trooz, Trooz (Ch^e du Hasard), Verviers und Battice
und von 3 Ct. ab Chénée (Fond Piquette) und Herve.

Schnitttabelle B
um 2 Ct. für die Transporte ab den vorgenannten belgischen Stationen nach Basel.

g. **Aargauisch-Luzernische Seethalbahn.** 1) Im internen Personenverkehr der Seethalbahn tritt am 1. Juli 1885 ein neuer Abonnementstarif als Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck vom Jahre 1883 in Kraft, welcher auf den Stationen der Seethalbahn eingesehen werden kann.

2) Für den direkten Verkehr zwischen den Stationen der Aargauisch-Luzernischen Seethalbahn einerseits und einer Anzahl Stationen der Nordostbahn und Lützelbühlbahn andererseits tritt mit dem 1. Juli 1885 ein direkter Personen- und Gepäcktarif in Kraft.

h. **Emmenthal-Bahn.** Mit 1. Juli nächsthin kommen während des Betriebes der Vitznau-Rigibahn auf den Stationen Neu-Solothurn und Burgdorf besondere Luftfahrtsbillette II. und III. Klasse mit bedeutend ermäßigten Fahrtaxen nach Rigi-Kaltbad, Rigi-Kulm und Rigi-Scheidegg und retour mit Hin- und Rückfahrt via Langnau-Luzern zur Ausgabe. Diese Billette genießen eine dreitägige Gültigkeit und werden alle Tage ausgegeben.

Zollwesen des Auslandes. — Ver. Staaten von Nordamerika.

«Frankfurter Ztg.» vernimmt, daß während bisher bei der Verzollung der zum Export nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren nur der Werth der wirklichen äußeren Verpackung vom Zoll befreit war, künftig nach einer Verfügung des amerikanischen Schatzamtes auch alle Umhüllungen, Futterale und sonstige Dinge, die zum Ausschmuck oder zur besseren Konservierung der Waaren dienen, vom Zolle befreit sein werden, selbst wenn die Waaren durch eine solche Ausschmückung etc. einen höheren Werth erlangen.

— *Kindermehl* (Nahrungsmittel für Säuglinge) ist mit 20% ad valorem zu verzollen.

— Das «Deutsche Handelsarchiv» registriert folgende Tarifentscheide des Schatzamtes:

Italian Cloth von Baumwolle mit unwesentlichen Seidenstreifen unterliegt einem Zollsatz von 40% vom Werth.

Kämmlinge von Angoraziegenhaar, welche zur Fabrikation von Plüsch, Seehundfellimitation, Astrachan und anderer derartiger Artikel zu Damenmänteln und zu Besatz von Damenkleidungsstücken verwendet werden und nicht lediglich zur Teppichfabrikation geeignet sind, unterliegen einem Zoll von 10 Cents für das Pfund.

Metall- (Kompositions-) Blech in Dimensionen von 6 1/2 zu 20 Zoll unterliegt einem Zoll von 45% vom Werth.

Baumwollene Bänder mit Namen oder Fabrikmarken, welche auf dem Jacquardstuhl eingewebt sind, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Baumwollenwaaren einem Zoll von 35% vom Werth.

Metallstempel (aus Messing und Stahl), welche in einzelnen Theilen leicht vernickelt sind, werden nicht als plattirte Waaren angesehen, sondern unterliegen einem Zoll von 45% vom Werth.

Irdene Ziegel, welche zu zerbrechlich und zu dünn sind, um als Pflasterziegel verwendet zu werden, welche jedoch zu Herdeinfassungen und sonstigen Zwecken geeignet sind, unterliegen einem Zoll von 55% vom Werth.

Kettenbäume von Holz und Metall, auf denen Garn eingeführt wird, unterliegen einem Zoll von 45% vom Werth.

Dynamo-elektrische Maschinen sind nicht als physikalische Instrumente anzusehen, sondern als Metallfabrikate mit 45 % vom Werth zu verzollen.

Messingene Schnürnadeln sind nicht als Nadeln anzusehen, sondern als Messingfabrikate (45 % vom Werth) zu verzollen.

Zuckerverfahren (Chokolade- und Kakaoapparate) in Büchsen, welche ausweislich der Faktura nicht nach Gewicht, sondern nach der Zahl der Büchsen eingekauft worden sind, unterliegen einem Zoll von 50 % vom Werth.

Verzinnetes Eisenblech unterliegt ohne Rücksicht auf die Stärke des Blechs als Weißblech einem Zoll von 1 Cent für das Pfund.

Haar für Hutmacher, welches bei der Zubereitung von Pelzfellen zu Hutmacherpelzwerk abfällt und mit Hauttheilchen gemischt ist, ist als Abfall anzusehen und unterliegt einem Zoll von 10 % vom Werth.

Gebrannte Glykose und gebrannt Traubenzucker zum Färben von Brauntwein unterliegen einem Zoll von 50 % vom Werth.

Abfälle (Schnitzel) von Kompositionsmetall (Messing), welche lediglich zur Fabrikation von Bronzepulver oder anderen derartigen Artikeln geeignet sind, unterliegen einem Zoll von 1 1/2 Cent für das Pfund.

Artikel, welche chemische Zusammensetzungen aus zwei oder mehr Bestandtheilen bilden und in dieser Zusammensetzung im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, unterliegen einem Zoll von 25 % vom Werth ohne Rücksicht auf die Bestimmung unter Abschnitt 2499 der Akte vom 3. März 1883, wonach die aus zwei oder mehr Stoffen hergestellten Artikel mit dem Zollsatz des dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildenden Stoffes zu belegen sind.

Pappschachteln, in denen böhmische Glaswaaren eingehen, bleiben bei Berechnung des zollpflichtigen Waarenwerthes außer Betracht, da derartige Waaren in der Regel nicht in dieser Aufmachung an dem fremden Markte eingekauft, sondern gewöhnlich in Stroh verpackt eingeführt werden. Die Verpackung in Pappschachteln erfolgt gegebenen Falls erst später zur Sicherheit auf dem Transport auf Veranlassung und Kosten des Importeurs.

Shawls aus Kammwolle unterliegen einem Zollsatz von 40 Cents für das Pfund und 35 % vom Werth, dergleichen Shawls mit Beimischung von Seide, welche dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet, unterliegen jedoch einem Zollsatz von 50 % vom Werth.

Darmsaiten, welche mit Metalldraht umspinnen sind, sog. „5“ Saiten für Violine oder Gitarre, fallen nicht unter die zollfreien Darmsaiten, sondern unterliegen als Theile von Musikinstrumenten einem Zoll von 30 % vom Werth.

Wollene Turbans gehören zur Kategorie der wollenen Hüte und unterliegen einem Zoll von 35 Cents für das Pfund und 40 % vom Werth.

Kleine Walzen-Spieldosen von etwa 3 Zoll Durchmesser bei 1 Zoll Höhe, welche durch Drehen einer Kurbel gespielt werden, fallen nicht unter die Kinder-Spielwaaren, sondern sind als Musikinstrumente zu verzollen.

Gunnysäcke, welche als äußere Verpackung von Kaffee in Säcken dienen, bleiben für den zollpflichtigen Waarenwerth außer Betracht, da nach einer früheren Entscheidung Säcke in dieser Beziehung frei sind, gleichviel ob sie als Säcke, die mit dem Kaffee verkauft werden, oder als Doppelsäcke für den Transport anzusehen sind.

Stahlröhren, in Längen von 18 Zoll geschnitten, wie solche zu Gestellen von Velocipeden Verwendung finden, sind nicht als „Wagentheile“ anzusehen, sondern unterliegen dem Zollsatz für Stahlwaaren (45 % vom Werth).

Schreibtafeln in Buchform, als Notizbücher in der Tasche zu tragen, unterliegen einem Zollsatz von 35 % vom Werth.

Kleine Bronzeartikel, wie Liqueurständer, Schreibzeuge, Vasen etc., fallen, obwohl sie in gewissem Maße versilbert und vergoldet sind, nicht unter die handelsübliche Bezeichnung von vergoldeten oder versilberten Waaren, sondern unterliegen als „Wiener Bronzen“ einem Zollsatz von 45 % vom Werth.

Granitpflastersteine unterliegen wie Sandsteinblöcke zu Pflasterzwecken einem Zoll von 1 \$ für die Tonne.

Sogenanntes Antimonblei in Blöcken (Blei mit geringer Legirung von Arsenik, Antimon und Zinn) ist nicht als Typenmetall anzusehen, sondern wie Blei in Blöcken mit 2 Cents für das Pfund zu verzollen.

Bandmaße in Lederkapseln fallen, wenn sie theilweise mit Metall verbunden sind, unter die Metallwaaren zu einem Zollsatz von 45 % vom Werth.

Sogenanntes „Klub-Sodawasser“ (ein Präparat aus Quellwasser und Kohlensäuregas) unterliegt wie die Nachahmungen von natürlichem Mineralwasser und wie die künstlichen Mineralwasser einem Zoll von 30 % vom Werth (einschließlich der Flaschen).

Salbeiblätter fallen nicht unter die eßbaren Kräuter und sind daher zollfrei. *Langenspitzen*, Blätter und andere Phantasiemuster zur Verzierung eiserner Geländer, sogenannte Geländerspitzen, welche nicht geschmiedet sondern gepreßt sind, unterliegen einem Zoll von 45 % vom Werth.

Wollene und seidene Schleier sind nicht als Besatz zur Fabrikation oder Ausschmückung von Hüten und Kappen anzusehen, sondern unterliegen und zwar erstere einem Zoll von 35 Cents für das Pfund und 40 % vom Werth und letztere einem solchen von 50 % vom Werth.

Getrocknete Blätter und Fasern der Ixtleplanze (Art des amerikanischen Aloe) sind zollfrei.

Tische oder Ständer mit einer bemalten Aufsatzplatte unterliegen wie „Maria-Antoinettentische“ (bestehend in einem vergoldeten Metallständer mit einem großen Porzellanplattenaufsatz, in dessen Mitte ein Bild von Marie Antoinette, umgeben von acht mit einem Frauenkopf bemalten Medaillons, sich befindet) als fertiges Hausgeräth einem Zoll von 35 % vom Werth.

Gewalztes, in verschiedenen Farben schillerndes Kirchenglas, wie solches zur Fabrikation von Fenster- und Thürenglasmalerei verwendet wird, ist nicht als Glaswaaren, sondern als „gewalztes oder ungeschliffenes Tafelglas“ anzusehen und nach der Größe mit 1 Cent für den Quadratfuß zu verzollen und unterliegt, wenn es mehr als 100 Pfund auf 100 Quadratfuß wiegt, einem Zuschlag auf den Ueberschuß in demselben Verhältniß.

Nach einer früheren Entscheidung des Schatzamts (Nr. 6440) sollten *alle Nummern von Zeitungen und Zeitschriften*, welche nicht nahe dem Zeitpunkt ihres Erscheinens eingeführt werden, als Drucksachen mit einem Zoll von 25 % vom Werth belegt werden. Diese Entscheidung ist nunmehr dahin abgeändert worden, daß eine Zeitschrift, so lange als die Herausgabe noch besteht, nicht lediglich dadurch, daß ihre Versendung nach dem Erscheinen verzögert wird, aufhört eine solche zu sein.

Eisengußstücke, welche zwar für Maschinen bestimmt sind, aber eine weitere Bearbeitung, sei es durch Abdrehen an einzelnen Theilen, sei es durch Poliren an anderen Stellen, oder durch Bohren von Löchern zum Durchstecken von Bolzen etc. erfahren haben, fallen nicht mehr unter die nicht besondern aufgeführten Gußstücke von Eisen, sondern sind als Eisenwaaren mit 45 % vom Werth zu verzollen.

Bouanes étrangères. Etats-Unis d'Amérique. La farine *lactée* (aliment pour les nourrissons) est imposée d'un droit de 20 % ad valorem.

Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe in Nürnberg. Eine solche Ausstellung findet statt vom 15. Juli bis 30. September 1885, wie es scheint, nur für nationale Produkte. Sie wird 3 Gruppen umfassen, nämlich:

- Gruppe I. Kraftmaschinen für das Kleingewerbe.
- » II. Werkzeuge und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe.
- » III. Erzeugnisse des Kleingewerbes, soweit solche unter Beihilfe der in Gruppe I und II bezeichneten Maschinen hergestellt werden.

Exposition de moteurs et de machines-outils pour la petite industrie et les métiers, à Nuremberg. Une exposition du genre précité aura lieu du 15 juillet au 30 septembre 1885, mais pour des produits nationaux seulement, semble-t-il. Les articles exposés seront divisés en 3 groupes, savoir:

- Gruppe I. Moteurs pour la petite industrie et les métiers.
- » II. Outils et machines-outils pour la petite industrie et les métiers.
- » III. Produits de la petite industrie et des métiers, pour autant que des engins des genres compris dans les groupes I et II auront servi à leur fabrication.

Télégraphes. Les lignes terrestres de Guatemala sont rétablies

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zellenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 Cts., die ganze Spaltenbreite 50 Cts.
Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Ordonnance de discussion ordinaire.

Le président du tribunal civil du district de Moudon.

A tous les créanciers et prétendants aux biens de Frédéric-Albert Zimmer, de Daetwyl, canton d'Argovie, fabricant de pierres fines pour l'horlogerie, chef de la maison **F. Zimmer**, à Moudon, dont la raison a été publiée dans le n° 59 de la Feuille officielle suisse du commerce de 1883.

Le tribunal de Moudon a, dans sa séance du 20 juin courant, admis la cession des biens de la maison F. Zimmer en faveur de ses créanciers et ordonné la faillite qui aura lieu sous forme de discussion ordinaire.

En conséquence, à l'instance du liquidateur, M. le juge L. Favre, vous êtes sommés, sous peine de forclusion de vos prétentions contre la masse, d'intervenir dans la forme légale au **greffe du tribunal à Moudon**, dans un délai de cinquante jours, échéant le **lundi dix août 1885**, inclusivement.

Moudon, le 23 juin 1885.

Le président:
U. Badoux.

Le greffier:
Ern. Veuthey, subst.

Geltstagspublikation.

Gegen **Christian Schaller**, von Walkringen, gewesener Müller in Obergoldbach bei Landiswyl, nach Amerika ausgewandert, ist vom Richter des Bezirks Konolfingen der Geltstag (Konkurs) erkannt worden. Die Gläubiger desselben haben ihre Ansprachen gehörig bescheinigt bis und mit **26. August 1885** unterzeichneter Gerichtsschreiberei einzureichen, bei Folge des Ausschlusses von der Vermögensmasse im Unterlassungsfalle.

Schloßwyl, den 24. Juni 1885.

Der Gerichtsschreiber:
Weber.

Publikation.

Die Gläubiger in der außergerichtlichen Liquidation der Firma **A. Bourgeois & Cie.**, Uhren- und Schalenfabrik in Biel und ebenso die Schuldner derselben werden hiemit eingeladen, Erstere zur Einreichung ihrer gehörig bescheinigten Ansprachen und Letztere zur Berichtigung ihrer Verbindlichkeiten, beides beim unterzeichneten Liquidator und Massaverwalter bis und mit dem 26. August künftigt und zwar die Gläubiger bei Folge des Ausschlusses von der Masse im Unterlassungsfalle. Gläubiger außerhalb des Amtsbezirkes haben innerhalb desselben ein Domizil zu verzeigen.

Biel, den 20. Juni 1885.

Beilligt,
Der Gerichtspräsident:
(Sig.) **Leuenberger.**

Der Liquidator:
Bronner.

Publication.

Par les présentes les soussignés font savoir à qui de droit que toute maison qui fabriquerait ou vendrait en Suisse sans leur autorisation spéciale leurs **nouveaux modèles de louchets à douilles à deux branches ou de louchets à douille fermée partiellement**, enregistrés en leur faveur conformément à la convention franco-suisse du 23 février 1882, s'exposerait à être poursuivie en contrefaçon par les soussignés conformément à l'art. 14 de la dite convention (**confiscation des objets contrefaits, amende de 25 à 2000 fr. et dommages-intérêts proportionnés au préjudice causé**).

Genève, juin 1885.

Pour MM. Gouvy & C^e, domiciliés à Paris,
E. Imer-Schneider, ingénieur-conseil.

Eisenbahngesellschaft Effretikon-Wetzikon-Hinweil. Einladung zur Generalversammlung.

Die Herren Aktionäre der Eisenbahngesellschaft Effretikon-Wetzikon-Hinweil werden anmit zu einer Generalversammlung, welche

Mittwoch den 15. Juli d. J., Nachmittags 2¹/₂ Uhr,
in der „Krone“ in Pfäffikon stattfindet, eingeladen, behufs Behandlung folgender Geschäfte:

- 1) Genehmigung des zwischen dem leitenden Ausschusse der Linie Effretikon-Wetzikon-Hinweil und der Tit. Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages betreffend Abtretung der Linie an die Nordostbahn.
- 2) Abnahme der Rechnungen.
- 3) Auflösung der Gesellschaft.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß behufs Behandlung der sub 1 und 3 genannten Traktanden statutengemäß wenigstens **drei Fünftel** der Aktien vertreten sein müssen.

Die Stimmkarten können am Tage der Generalversammlung gegen Vorweisung der Aktientitel oder gegen Ausweis über den Besitz derselben im Versammlungsort bezogen werden.

Die bezüglichen Akten liegen vom 6. Juli an im Gerichtshause Pfäffikon zur Einsicht auf.

Pfäffikon, den 24. Juni 1885.

Namens des Verwaltungsrathes
der Eisenbahngesellschaft Effretikon-Wetzikon-Hinweil,
Der Präsident:

M 1150 Z)

J. Pfenniger, Advokat.

Société générale immobilière de travaux d'utilité publique et agricole.

Le conseil d'administration prévient Messieurs les actionnaires qu'à partir du 1^{er} juillet prochain il leur sera payé chez les établissements et les maisons indiquées plus bas, contre remise du coupon N° 8, Lires italiennes 13. 86 qui comprennent:

L. 7. 86 intérêt semestriel de l'exercice courant, à raison du 6 % l'an, sur les L. 262 du capital versé pour chaque action.

L. 6 dividende pour l'exercice 1884 à payer comptant, suivant le rapport approuvé par l'assemblée générale dans sa séance du 26 février 1885.

Les paiements auront lieu:

à Rome }
à Florence }
à Gènes }
à Turin }
à Milan }
à Venise }
à Paris }
à Berne }
chez la Société générale de crédit mobilier italien,
la Banque de crédit italien et M. Jules Belinzaghi,
Banque vénitienne de dépôts et comptes courants,
Banque de Paris et Pays-Bas,
Banque commerciale de Berne,
au change du jour.

Berne, le 20 juin 1885.

(M 1084 E)

Kursblatt des Berner Börsenvereins

erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.
Preis jährlich Fr. 7
Abonnemente nehmen alle Postbureaux entgegen

Schweizerische Nordostbahngesellschaft.

Prospekt

der

Emission eines Anleihe von 15 Millionen Franken zu 4⁰/₁₀₀.

I.

Gemäß Publikationen vom 13. April und 30. Mai l. J. sind folgende drei Anleihen der Schweizerischen Nordostbahn zur **Rückzahlung** gekündigt worden:

- a. auf den 15. Oktober 1885: Das 4¹/₂ % 6 Millionen Anleihen vom 16. April 1873;
- b. auf den 30. November 1885: Das 4¹/₂ % 5 Millionen Anleihen vom 3. November 1863;
- c. auf den 30. November 1885: Das 4¹/₂ % 3 Millionen Anleihen vom 26. September 1865.

Als Ersatz dieser Anleihen wird den Inhabern von Obligationen derselben deren

Konversion

in Titel des Anleihe I. Hypothek von 160 Millionen Franken zu folgenden Bedingungen angeboten:

IV. Emission des Hypothekendarleihens I. Ranges, im Betrag von 15 Millionen Franken.

Obligationen von Fr. 500 auf den Inhaber, Datum 1. Dezember 1885. Zinsfuß 4⁰/₁₀₀ per Jahr, zahlbar halbjährlich auf 1. Juni und 1. Dezember.

Emissionskurs 99⁰/₁₀₀.

Feste Anlage auf 10 Jahre; die Obligationen fallen auf 1. Februar 1897 zum ersten Male in die Verloosung zur Rückzahlung.

Die Anmeldung und gleichzeitige Abstempelung zur Konversion kann vom 29. Juni bis 15. Juli l. J. — in den üblichen Geschäftsstunden — bei der Gesellschaftskassa der Nordostbahn in Zürich oder bei einer der am Fuße dieses bezeichneten Stellen erfolgen, wo Prospekte und Anmeldeformulare zu beziehen sind.

Der Umtausch der zur Konversion angemeldeten Titel von Fr. 1000 gegen je zwei neue Obligationen von Fr. 500 findet von einem später bekannt zu gebenden Tage, spätestens vom Kündigungstermin an bei der Hauptkassa der Schweizerischen Nordostbahn statt und es wird dabei den Inhabern gegen Ablieferung sämtlicher zugehöriger Coupons außer den bis zum Kündigungstermin verfallenen Zinsen bzw. Marchzinsen die Kursdifferenz von 1⁰/₁₀₀ mit Fr. 10 per Obligation von Fr. 1000 vergütet werden.

II.

Derjenige Betrag der oben bezeichneten neuen Emission von 15 Millionen Franken zu 4⁰/₁₀₀, welcher durch Konversion der drei gekündigten Anleihen nicht in Anspruch genommen wird, wird zur öffentlichen

Subskription

aufgelegt und zwar ebenfalls zum Kurse von 99⁰/₁₀₀ und zu den obigen Bedingungen.

Die Anmeldung zur Subskription kann an den gleichen Tagen vom 29. Juni bis 15. Juli l. J. — in den üblichen Geschäftsstunden — bei den nämlichen, unten verzeichneten Stellen stattfinden. Bei allfälliger Ueberzeichnung tritt entsprechende Reduktion ein. Den Subskribenten wird bis 15. Juli Mitteilung über die ihnen zugetheilten Beträge gemacht werden.

Auf den 1. August l. J. ist eine erste Einzahlung von Fr. 95 auf jede zugeheilte Obligation von Fr. 500 bei denjenigen Stellen zu leisten, wo die Unterzeichnung stattgefunden hat, wogegen den Zeichnern Interimsscheine auf den Betrag von Fr. 100 lautend zugestellt werden.

Die weiteren Einzahlungen von Fr. 400 per Obligation können nur bei der Hauptkassa der Nordostbahn in Zürich geleistet werden, und zwar vom 1. November 1885 bis 1. Februar 1886 zu jeder Zeit und in beliebigem Umfang, immerhin so, daß durch eine Einzahlung je eine oder mehrere Obligationen liberiert werden.

Die Verzinsung der An- und Vollaufzahlungen wird auf den 1. Dezember 1885 berechnet und zwar für Zahlungen vor diesem Termin zum Zürcher Bankdiskonto, für solche nach dem 1. Dezember zu 4⁰/₁₀₀.

Die definitiven Titel werden bei der Vollzahlung gegen Rückgabe der betr. Interimsscheine ausgehändigt werden.

III.

Die nicht konvertirten Obligationen der drei gekündigten Anleihen kommen je vom Verfalltage an bei unserer Hauptkassa im Bahnhof Zürich zur

Rückzahlung

gegen gleichzeitige Ablieferung bzw. Einlösung der fälligen sowohl als der obsolet werdenden sämtlichen Coupons und es hört deren Verzinsung vom Verfalltermin an auf.

Zürich, den 25. Juni 1885.

Für die Direktion
der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft,
Der Präsident:
Studer.

Konversions- und Subskriptions-Erklärungen

nehmen, außer der Gesellschaftskassa der Nordostbahn in Zürich, entgegen:

I. Schweiz.

In Aarau Aargauische Bank,
Basel Schweizerische Eisenbahnbank,
Bern Berner Handelsbank,
Chaux-de-Fonds Pury & C^{ie},
Chur Bank für Graubünden,
Frauenfeld . . . Thurgauische Hypothekbank,
Genf Bonna & C^{ie},
» Association financière,
Glarus Bank in Glarus,
Lausanne . . . Hauptkassa der Westschweizerischen Eisenbahnen,
Locarno . . . Banca della Svizzera italiana,
Lugano . . . Banca della Svizzera italiana,
Luzern Falek & C^{ie},
Neuchâtel . . . Pury & C^{ie},
St. Gallen . . . Hauptkassa der Vereinigten Schweizerbahnen,
Schaffhausen . . Zündel & C^{ie},
Solothurn . . . Henzi & Kully,
Weinfelden . . Thurgauische Kantonalbank,
Winterthur . . Bank in Winterthur,
Zürich . . . Zürcher Kantonalbank,
» Schweizerische Kreditanstalt.

II. Deutschland.

In Augsburg . . . Paul von Stetten,
Berlin Disconto-Gesellschaft,
Frankfurt a. M. M. A. v. Rothschild & Söhne,
» Johs. Goll & Söhne,
Karlsruhe . . . Filiale der Rheinischen Kreditbank,
Leipzig Frege & C^{ie},
Mannheim . . . Rheinische Kreditbank,
Mülhausen . . Bank in Mülhausen,
München Bayer. Vereinsbank,
Stuttgart . . . Dörtenbach & C^{ie}.

2 (M 1153 Z)